

Die neue EU- Datenschutzgrundverordnung im Kontext von Datenerhebungen und Forschung

Ralf Bendrath

leitender politischer Berater

Jan Philipp Albrecht MdEP (bis 2.7.2018)

Romeo Franz MdEP (seit 3.7.2018)

EU Primärrecht



Artikel 16 AEUV

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Artikel 8 EU Grundrechte-Charta

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden
Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

EU: ordentliche Gesetzgebung



**Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz
und Inneres**

(LIBE-Ausschuss)

Hauptverhandler:

Jan Philipp Albrecht MdEP



Justiz- und Innenministerrat

(JI-Rat)

Hauptverhandler:

Felix Braz, Luxemburger Justizminister

Historischer Zufall



3999 Änderungsanträge



15 DEC 14:39



2015-12-15-GDPR-Full-consolidated-post-trilogue-draft - Microsoft Word

REGULATION (EU) No XXX/2016
OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL
on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on
the free movement of such data (General Data Protection Regulation)
(Text with EEA relevance)

consolidated text after Trilogue on 15.12.2015

FUJITSU

ASSISTANT
MEP

General Data Protection Regulation, 2015/1669/EC
Trilogue, 15.12.2015
Draft agenda
Consent

DER FILM über unsere
digitale Zukunft

„Ein
dokumentarisches
Meisterstück!“

DEUTSCHE FILM- UND
MEDIENBEWERTUNG



Ein Dokumentarfilm von David Bernet

DEMOCRACY

IM RAUSCH DER DATEN

Eine INDI FILM Produktion

AB 12. NOVEMBER IM KINO



I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

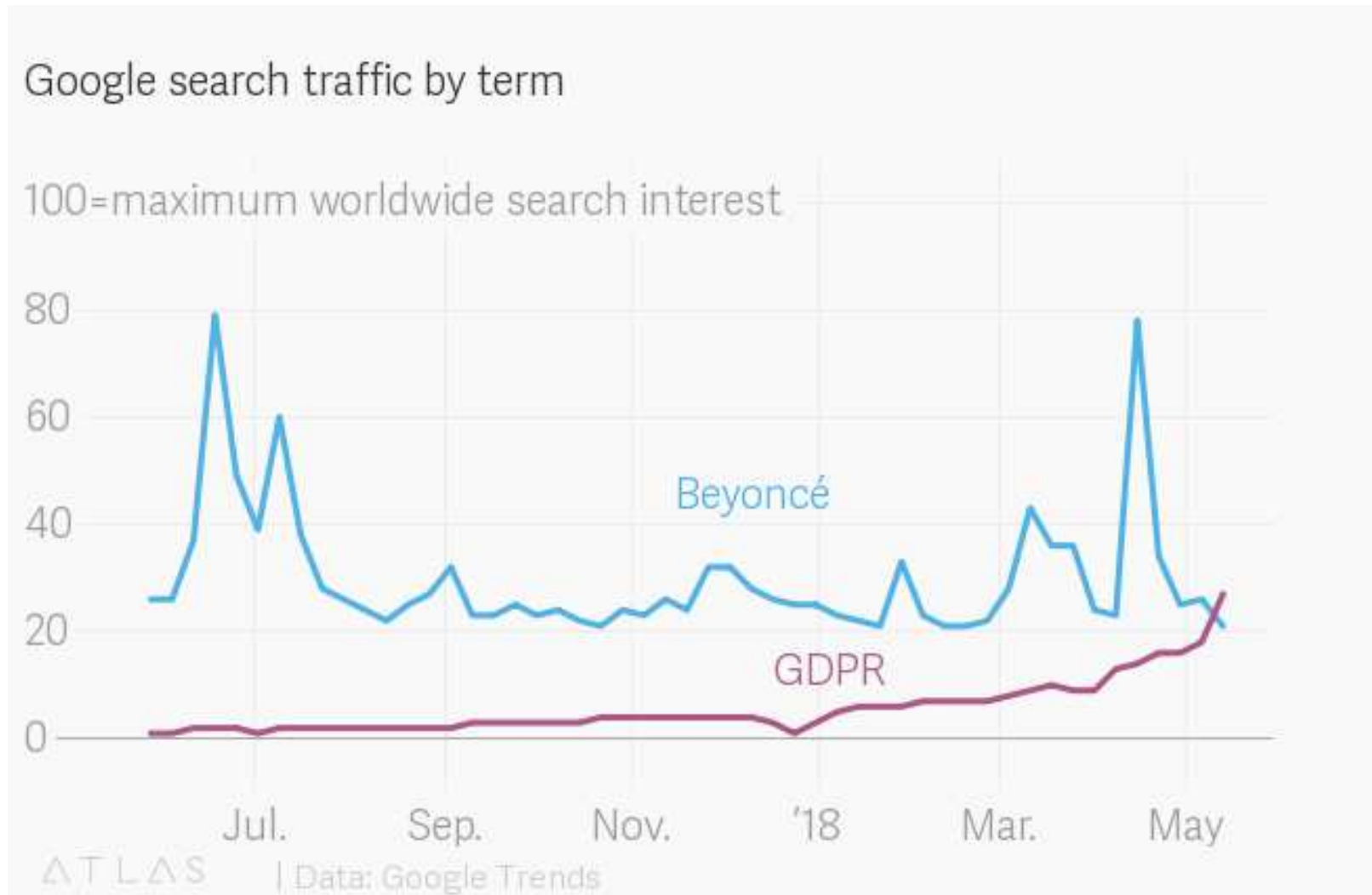
VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Reaktionen um den 25. Mai 2018



EU-DSGVO

- basiert auf Datenschutzrichtlinie von 1995
- jetzt: EU-Verordnung: einheitliche Regeln
- sanfte Weiterentwicklung des bestehenden Rechts
 - Schutzniveau nicht senken
 - Klarstellungen
 - gezielte Innovationen
 - ernsthafte Durchsetzung

Grundsätze (Artikel 5)

- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

sensible Daten I

Erwägungsgründe

(51) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. (...)

sensible Daten II

Erwägungsgründe

(...) Diese personenbezogenen Daten sollten personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Verwendung des Begriffs „rassische Herkunft“ in dieser Verordnung nicht bedeutet, dass die Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt.

sensible Daten III – Artikel 9

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

sensible Daten IV – Artikel 9

- (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
- a) ausdrückliche Einwilligung
 - b) arbeits- / sozialrechtlich erforderlich laut Gesetz
 - c) lebenswichtige Interessen des Betroffenen
 - d) politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Organisationen zur Mitgliederverwaltung etc.
 - e) Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat
 - f) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen

sensible Daten V – Artikel 9

- (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
- g) erforderlich aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, laut Gesetz, mit spezifischen Maßnahmen zur Wahrung des Interesses der Betroffenen
 - h) Gesundheits- oder Sozialbereich, laut Gesetz
 - i) öffentliche Gesundheit, laut Gesetz

sensible Daten V – Artikel 9

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- j) „die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.“

Forschungsprivileg - Artikel 89

- Garantien zum Schutz der Betroffenen:
 - technische und organisatorische Maßnahmen zur Datenminimierung
 - Pseudonymisierung
 - wenn möglich: Anonymisierung
- Einschränkung per Gesetz, wenn nötig:
 - Auskunft, Berichtigung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Datenübertragbarkeit, Widerspruch
 - nicht: Löschung, Profiling!

Profiling - Artikel 22

(4) Automatisierte Einzelfallentscheidung incl. Profiling für sensible Daten verboten

Ausnahmen:

- ausdrückliche Einwilligung
- erforderlich aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, laut Gesetz, mit spezifischen Maßnahmen zur Wahrung des Interesses der Betroffenen

Polizeirichtlinie, Artikel 11:

(3) Profiling mit sensiblen Daten, das zu Diskriminierung führt, ist verboten.

Risiko-basierter Ansatz

- „Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos [werden] in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung bestimmt“
- hohes Risiko: mehr Auflagen
 - Konsultation der Aufsichtsbehörde
 - Folgenabschätzung
 - Meldepflicht

Fazit

- Forschung mit sensiblen Daten, incl. ethnischer Zugehörigkeit, erlaubt, wo
 - gesetzliche Grundlage
 - geeignete Garantien
 - Pseudonymisierung
 - Anonymisierung, wenn möglich
- Profiling mit sensiblen Daten erlaubt, wo
 - erhebliches öffentliches Interesse, Gesetz
 - keine Diskriminierung

Danke für die Aufmerksamkeit

ralf.bendrath@europarl.europa.eu

@bendrath

#EUdataP